

lichkeit für herbeigeführte Umweltbeeinträchtigungen begründet. Die verschiedenen Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit sind aufeinander abgestimmt.

Differenzierte rechtliche Maßnahmen bei der Verletzung von Rechtspflichten zum Schutz der Umwelt

Ausgehend vom Verfassungsgrundsatz (Art 15) wurde mit dem Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR — Landeskulturgesetz — vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) eine einheitliche, grundsätzliche und zusammengefaßte staatsrechtliche Regelung geschaffen. In den §§ 7 bis 9 sind die Aufgaben der Betriebe und ihre Verantwortung für die Minderung bzw. Beseitigung produktionsbedingter umweltschädigender Einflüsse bestimmt. Die Betriebe und ihre übergeordneten Organe haben zu gewährleisten, daß die Landschaft und ihre Reichtümer sinnvoll und rationell genutzt werden. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei ihrer Tätigkeit eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt weitestgehend ausgeschlossen wird, notwendige Maßnahmen zur Gestaltung der Landeskultur getroffen und diese Fragen bereits bei der langfristigen Planung berücksichtigt werden.

Besondere Bedeutung kommt insoweit auch den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zu (§§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 2, 3 und 4, 62 Abs. 3 GöV). Die Betriebe sind verpflichtet, bei ihren Rechenschaftslegungen gegenüber diesen Organen auf die landeskulturellen Maßnahmen einzugehen. Sie haben planmäßig die fortgeschrittensten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik anzuwenden und Verfahren und Anlagen zu entwickeln und einzusetzen, die schädigende Wirkungen und Belästigungen für die Menschen und ihre Umwelt weitestgehend ausschließen. Auf Grund der sich im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration ständig vertiefenden Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten sind die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Betriebe verpflichtet, die Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder auszuwerten und eine enge Zusammenarbeit bei der Gestaltung der sozialistischen Landeskultur zu entwickeln. Wie im Landeskulturgesetz festgelegt, sind in einer Reihe von Durchführungsverordnungen und anderen rechtlichen Regelungen weitere Verpflichtungen zum Umweltschutz konkretisiert, so u. a. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Landschaft, zur Sauberhaltung der Städte und Gemeinden, zum Schutz vor Lärm, zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens.⁴

Verletzen Bürger oder Betriebe aus Leichtfertigkeit, Nachlässigkeit, Rücksichtslosigkeit oder ähnlichen Einstellungen die Pflichten, die im Landeskulturgesetz oder in den zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, wird mit differenzierten staatlichen Maßnahmen ein pflichtgemäßes Handeln durchgesetzt. Entsprechend dem jeweiligen Charakter der Pflichtverletzung gehören zu den mit staatlichem Zwang durchsetzbaren Reaktionsmöglichkeiten z. B.:

- die Berechtigung der örtlichen Räte und der anderen zuständigen Staatsorgane, Betrieben und Bürgern *Aufgaben* zu erteilen sowie den Ersatz für Mehraufwendungen und Schäden, die durch Pflichtverletzungen verursacht wurden, zu verlangen (§ 38 Abs. 1 LKG);
- Erhebung von *Staub- und Abgasgeld* durch die Räte der Bezirke, wenn Emissionsgrenzwerte überschritten werden (§ 18 Abs. 1 der 5. DVO zum LKG);⁵
- *Schadenersatzpflicht* von Betrieben (i. S. des § 1 Abs. 2 der 5. DVO zum LKG), die Luftverunreinigungen verursachen (Emittenten), gegenüber anderen Betrieben unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 der 5. DVO zum LKG;
- Verpflichtung der Emittenten zum *Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile* bzw. zum *Schadenersatz* gegenüber Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§§ 13

Abs. 2 und 19 Abs. 2 der 5. DVO zum LKG i. V. m. §§ 17, 18 der BodennutzungsVO);

- *Verpflichtung zum Ersatz von Mehraufwendungen* gegenüber Städten und Gemeinden bei Überschreitung der zulässigen Grenzwerte, wenn diese Immissionen solche Mehraufwendungen zur Folge haben (§§ 19 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 5 der 5. DVO zum LKG und § 5 Abs. 1 LKG);
- Verpflichtungen zur *Unterlassung* störender Einwirkungen (Immissionen) oder *Entschädigungsleistungen* bzw. die Verpflichtung zum *Schadenersatz* gegenüber Bürgern, wenn deren persönliches Eigentum durch Luftverunreinigung beeinträchtigt wurde (§§ 329, 323 ff. ZGB);
- *Ordnungsstrafen und Disziplinarmaßnahmen* gegenüber Leitern und Mitarbeitern von emittierenden Betrieben, wenn diese schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Rechtspflichten verstoßen (z. B. §§ 21 und 22 der 5. DVO zum LKG).

Pflichten von Betrieben und Bürgern zum Schadenersatz regeln z. B. auch § 17 des Wassergesetzes, das Berggesetz der DDR sowie die BodennutzungsVO für verursachte Schäden gegenüber Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

Weiterhin sind auch nach anderen Rechtsvorschriften schuldhaft begangene Rechtspflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet, wenn sie eine Disziplinwidrigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschrüfieren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft und jedes einzelnen Bürgers nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind (so z. B. nach § 23 der 1. DVO zum LKG; § 16 der 3. DVO zum LKG; §§ 14 und 15 der 4. DVO zum LKG; § 21 der 5. DVO zum LKG; § 11 des Atomenergie-Gesetzes, § 35 a der StrahlenschutzVO, § 45 des Wassergesetzes oder § 14 des Giftgesetzes).

Mit dem 2. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) ist durch die Einfügung der §§ 191 a und 191 b in das StGB auch der strafrechtliche Schutz der Umwelt erhöht worden.

Die komplexen rechtlichen Regelungen zum Schutze der Umwelt machen deutlich, daß die Rechtsordnung der DDR den Erfordernissen des umfassenden Umweltschutzes gerecht wird. Sie sichert die Nutzung der Umwelt zum Wohle der Menschen und beugt Gefährdungen der Umwelt vor. In unserem Recht sind die Grundlinien des Umweltschutzes sowie die auf diesem Gebiet bestehenden Rechte und Pflichten der Bürger, der Leiter und staatlichen Organe konkret festgelegt. Zugleich ist auch die Kontrolle über die Einhaltung dieser Verpflichtungen (durch staatliche und gesellschaftliche Kontrollorgane und die Anwendung von differenzierten Sanktionen bei Rechtsverletzungen) gewährleistet. Mit diesen komplexen rechtlichen Regelungen wird kriminellen Störungen der Umwelt weitgehend vorgebeugt.

Strafrechtliche Umweltschutzbestimmungen als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Strafrechts

In der DDR sind die Naturreichtümer weitgehend Volkseigentum, die Leitung und Planung des gesamten gesellschaftlichen Lebens erfolgt nach gesamtstaatlichen und gesellschaftlichen Interessen, und die private Profitwirtschaft ist beseitigt. Damit sind wichtige gesellschaftliche Voraussetzungen gegeben, um kriminellen Verletzungen von Pflichten zum Schutze der Umwelt den Boden zu entziehen. Interessenkonflikte, die es z. B. zwischen der Erfüllung ökonomischer Zielstellungen der Betriebe und dem Schutz der Umwelt geben kann, werden im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten ausgeschlossen oder zumindest begrenzt. Insoweit sind die sozialökonomischen Ausgangspositionen für den Erlaß und die Wirkungsrichtung